



15077

III

Mag. St. Dr. P

Lat. Komp.

10

50 kop.

1735

1887. IV. 99.

Continuation

144

9810
R. J. H.

CO

A

&



Continuation
Der
Warschauer
CONFOEDERATION,
Welche nach
glücklich vollbrachter Eröfnung
Ihro Königl. Majest.
AUGUSTI III.

in Cracau reassumiret, 15077 III
aniesz aber,
Da der Reichs-Tag nicht bestanden,
allhier in Warschau
den 9. Novembr. 1735.

von
Denen Confoederirten Ständen
wiederum erneuert worden.

CONFEDERATION

DE

CONFEDERATION

CONFEDERATION

CONFEDERATION

BIBLIOTHECA
VNI V. IAGELL.



GRACVIENSIS

CONFEDERATION

CONFEDERATION

CONFEDERATION

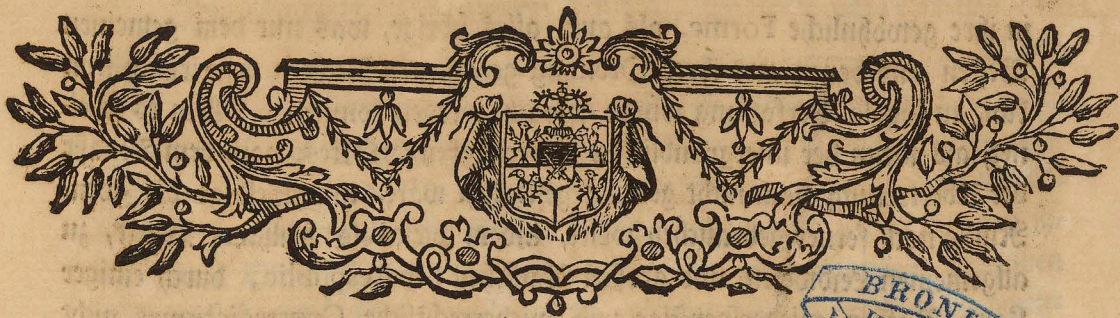
CONFEDERATION

CONFEDERATION

CONFEDERATION

CONFEDERATION

CONFEDERATION



BRONISŁAWA
KSIEGOCZNIK
WOJKOWSKIEGO

Im Rahmen Gottes! Amen.

August der Dritte, von Gottes Gnaden König in Pohlen, Groß-Herkzog in Litthauen, zu Neußen, Preußen, Mazovien, Samogitien, Kyovien, Volhinien, Podolien, Podlachien, Liefland, Smolensco, Severien und Czerniechovien ꝛ. Erb-Herkzog zu Sachsen, und Chur-Fürst ꝛ.



Sun Kund allen insgesammt, und jedem ins besondere, denen daran gelegen. Nachdem die Göttliche Allmacht ihr Werk vollführen wollen, und da selbige Uns vorhero durch eine freye Wahl auf den Thron dieses Königreichs gesetzt, nunmehr aber alle Woywodschafften, Länder und Districte der Cron und des Groß-Herkzogthums Litthauen, wie nicht minder derer dazu gehörigen Provinzien, durch einen freywilligen Beytritt zu Uns, (per liberum illorum Accessum) zur Einigkeit gebracht, und mit der Republic verbunden; So haben Wir auf Antragen derer Wohlgeb. Deputirten, welche an Uns von ermeldten Palatinaten und Districten, zu Ablegung des homagii, abgeschicket worden, ingleichen auf einmüthiges Anrathen derer bey Uns sich gegenwärtig befindenden Confoederirten Stände, einen Sechswöchentlichen Pacifications-Reichs-Tag, als das einzige heilsame Mittel, zu Wiederherstellung der Ruhe, allhier zu Warschau auf den 27. Septembr. a. c. anberaumer; Immaassen Wir zugleich mit den Confoederirten Ständen nichts mehr gewünschet, als daß die annoch fehlende publique Prosperität auf das baldigste wieder hergebracht, und der süglichste Modus zur Evacuirung derer auswärtigen Trouppen aus dem Lande, ausfündig gemacht werden könnte. Wir haben gehofft, daß, vermittelst glücklichen Bestandes des Reichs-Tages, die Republic so wohl

in ihre gewöhnliche Forme, als auch alles übrige, was nur dem gemeinen Besten und denen aus ihrer Ordnung gerathenen Rechten ersprießlich seyn kan, in legale Verfassung würde gebracht werden können. Allein es scheint, als wenn der unergründlichen Gerechtigkeit Gottes, nach dem Maaße der Ubertretung noch nicht genug geschehen wäre, und Selbige die Zorn-Ruthe noch ferner gebrauchen wolte, indem dieses so heilsame Werk, zu allgemeinen Leidwesen und großen Nachtheil der Republic, durch einiger Land-Bothen widerspenstige und wiederrechtliche Contradictiones nicht zum Stande gekommen, da selbige binnen der Sechswöchentlichen Zeit des Reichs-Tages, durch die gerechtfamsten und ihrem Verlangen Genüge schaffenden Vorstellungen im mindesten nicht bewogen werden können. Wir haben Unsers Orths zu Derselben Befriedigung alles mit der besten Intention gethan, was man nur mit Billigkeit und raison von Uns verlangen können. Wir sind bereit gewesen, ein zulängliches Diploma, wegen wirklichen Ausmarches Unserer Armée, dem in Gott andächtigem Fürsten Primati des Königreichs einzuhandigen; Wir haben krafft Unseres Königl. Wortes die Stände der Republic versichert, daß auch die Russische Armée das Gebiethe der Republic verlassen solte, woserne nur alle einmüthig, denen Rechten gemäß, unter einen neuen Marschall, die Mittel zu Festsetzung der innerlichen und äußerlichen Sicherheit, wie auch eines kräftigen und beständigen Friedens, vor die Hand nehmen möchten; maassen Wir von denen bevollmächtigten Ministris der Durchl. Monarchin von Rußland dessen versichert worden. Allein Unsere gute sorgfältige Intentiones, und die deutlichen Merckmahle, so Wir davon an den Tag geleyet, sind vergebens gewesen, wie denn des erleuchteten Senats zweymahlige Deputirung, ja so gar die äußerste Nothdurfft der Republic, bey denenjenigen nichts zu effectuiren vermochten, welche offenbahrlich derselben Beruhigung nicht gewünschet, mithin eben dadurch Gelegenheit gegeben, daß die frembde Trouppen, dieser Ursach halber, im Lande verbleiben müssen: Allermaassen Wir nun sehen, daß die sämtliche Republic solchergestalt in einen bevrängten Zustande verbleibet, dennoch aber Derselben weiteren Beschwerlichkeiten, aus wahrer Väterlicher Liebe, gerne abgeholfen wissen möchten, mithin, nach dem ohne Effect verflonnenen Reichs-Tags-Termino, durch vorsichtige Rathspflegung allem fernern Ubel zuvorkommen wollen, als haben Wir so gleich, denen gegenwärtigen Conföderirten Ständen, welche vor den heil. Römischen Catholischen Glauben, vor Unsere Majestät, vor Ihre Rechte und Freyheiten verbunden seyn, nehmlich so wohl denen Ständen, welche in Cracau die General-Confederation reassumiret, als auch denenjenigen, so besagte Confederation neuerlich angenommen, gegenwärtiges Consilium zu halten erlaubet, davon Wir dann dasjenige, was mit gemeinschaftlicher Bewilligung darauff beschlossenen worden, hiermit kund machen.

Die Sicherheit Unserer Königl. Würde betreffend.

Sleich wie die Confoederirten Stände, bey Wahrnehmung Unserer Königl. Sorgfalt, welche Wir anauffhörlich anwenden, umb so wohl die Republic in Ruhe zu setzen, als deren Bestes und Wohlfahrt fernerhin zu befördern, Uns jederzeit ihren Eyffer zu erkennen gegeben, daß sie beständig bey Festhabung Unserer Königl. Würde halten, und selbige bis auf ihren letzten Bluts-Tropfen vertheidigen wolten, also ermangeln Dieselben auch bey gegenwärtigen Consilio nicht, gleichen Eyffer vor Uns zu bezeugen, und condemniren also die zu Dzikow und Wilda gehaltene Conventicula, als monstreuse Gebuhrten, mit aller ihrer Würckung, (cum toto effectu tanquam partus monstrosos) und decretiren, daß sie auf ewige Zeiten vor unwürdige Actus (pro Actibus indignis) gehalten werden sollen; Ubrigens stellen Dieselben in Unsern Willen und Disposition, einen allgemeinen Auffboth, so, wie derselbe in der Cracauischen Reassumption exprimiret worden, auszuschreiben, dergestalt, daß Mann vor Mann, wenn solches die Nothdurfft erfordern solte, auffstehen, und wieder alle diejenigen auffstehen solte, welche auf einigerley Art und Weise wieder Unsere Maj. hinführo etwas zu unternehmen sich unterstehen werden.

Die Versicherung derer Prærogativen des Primatis betreffend.

Nachdem der in Gott andächtige Erz-Bischoff in Gnesen, Primas der Cron Pohlen und des Groß-Herzogthums Litthauen, den augenscheinlichen Willen Gottes erkannt, und anbey erwogen, daß selbiger Unsere Erwehlung zum Könige in Pohlen, denen Herzen des Wahl-Volcks, wegen der unergesslichen Meriten Unsers Durchl. Herrn Vaters und Antecessoris Hochseel. Andenckens, inspiriret hat, auch zugleich in Betrachtung gezogen, wie Wir, Unserer Seits, durch wiederholte Eydschwüre, und durch andere, nach Art und Weise Unserer Durchl. Vorfahren, gethane Versprechungen, die Rechte und Freyheiten der Republic gründlich zu versichern nicht ermangelt, und hiernächst bemercket, wie Wir Unsere Bemühungen amnoch täglich dahin richten, daß nicht allein die Wohlfarth des gemeinen Besten und der Republic befördert, sondern auch auf künftige Zeiten dieselbe zu so einer Glückseligkeit gelangen möchte, damit alle Einwohner und Unterthanen sich dieser Prosperitat genugsam und ohne Veränderung zu erfreuen haben mögen, und aus dieser Bewegung Uns, vermittelst seines ungezwungenen Accesses, freywillig vor den König und Herrn der Cron Pohlen, des Groß-Herzogthums Litthauen, und derer incorporirten Provinzien erkannt, auch sich verbindlich gemacht, Seiner Seits, zu Beruhigung der Republic, vermöge der Authoritat, so er als Primas hat, alles ernstlich beyzutragen, damit selbige durch einige zwistige Gemüther nicht aufs neue zerrütet und beschweret werden möge; Als nehmen Wir dessen Recognition, und die Unserer Maj. schuldige Angelobung, oder Sponsion, mit erkenntlichen Her-

hen an, und da die damalige Warschawische General-Confederation, zu selbiger Zeit, wie die Gemüther noch nicht einig gewesen, (per dissona Civium Corda) sich einiger lebhaftesten Expressionen bedienet, welche gedachtem Primati empfindlich vorkommen, (vividiores Sensus ad Sensibilitatem praefatum Dominum Primatem excitantes) so rescindiren und cassiren Wir hiermit alle niedrige Circumscriptiones, welche in dem Actu gedachter Warschawischen Confederation exprimiret sind; Als welches Wir in favorem & respectum Seiner, der gangen Welt bekannten Würdigkeit, thun, die in ihren vollkommenen Werthe verbleibet, um so viel mehr, da Uns dessen unermüdete Bemühungen vor das gemeine Beste, und dessen gegen Uns beständig heegende Propension, hierzu bewogen.

In Zukunft versprechen Wir nicht nur alle Sicherheit und Immunität, Seiner Ehre und seiner Person, (Securitatem & Immunitatem honori & personae ejus spondemus) sondern verheissen auch anbey, daß Wir alle Prærogativen Primatialis Dignitatis, welche durch alte Statuten und Constitutionen, vornehmlich aber Ao. 1718. confirmiret worden, handhaben wollen.

Die dem heiligen Vater, Unserer Seits zu thuende Declarationes betreffend.

Seil die Stände der Republic, bey Schliessung derer Pactorum-Conventionum, an Uns verbindlichst gelangen lassen, daß Wir bey Ihrer Päpstl. Heiligkeit, wegen Erhaltung des Juris Patronatus und anderer Desideriorum, damit selbige finaliter und favorabiliter zum Stande gebracht werden mögen, Instantz thun möchten, da sie dann, ihrer Seits, ihre Bereitwilligkeit in Modificirung der Constitution de Anno 1726., zu Befriedigung des heil. Apostol. Stuhls, nicht unbezeugt lassen wolten; Als verlegen Wir diese Materie bis zu dem nechstkommenden Reichs-Tage, nachdem selbige, da der gegenwärtige nicht zu Stande gekommen, nicht abgethan werden können, und versprechen anbey, daß Wir, Krafft gegenwärtiger Confederation, aus kindlicher Liebe gegen den heil. Vater, erwehnte Modification auf gedachten Reichs-Tage, in Hoffnung eines, ratione Juris Patronatus, zu erhaltenden gewürigen Effects, promoviren wollen.

Die Evacuirung derer frembden Trouppen betreffend.

Indem Wir die Republic in den allerglücklichsten Zustande und von allen Beschwerlichkeiten befreyet zu seyn wünschen, sonderlich aber die völlige und würckliche Evacuirung derer auswärtigen Trouppen zu sehen verlangen, auch gehoffet, daß selbige ohnfehlbar auf den angesetzten, nunmehr aber nicht zum Stande gekommenen Reichs-Tage, wenn die Sicherheit Unserer Majestät und der Republic, gmugsam besorget worden, würde

würde erfolgen können, so haben Wir zu diesem Ende, von der Zeit Unserer glücklichen Erönung an, aus Väterlicher Sorgfalt alle Mittel angewendet, und auch nach diesen fruchtlos zergangenen Reichs-Tage mit denen bevollmächtigten Ministris der Durchlauchtigsten Monarchin von Rußland, zu tractiren nicht unterlassen, damit besagte Evacuirung bewerkstelliget, auch die von einigen Officierern, verschiedenen Einwohnern der Respublic in der Cron, und dem Groß-Herzogthum Litthauen zugefügte, und wieder die gute Intention besagter Durchl. Monarchin lauffende Beschwerden, remediret werden könnten; Nachdem Uns aber Dieselben die wohlgegründeten und wichtigsten Rationes vorgestellt, wie die Respublic noch nicht in Ruhe gesezet sey, und Sie also Unserm Wunsche, zu völliger Ausführung ihrer Troupen, annoch kein Gnügen thun könnten, so haben Sie Uns dennoch so viel versichert, daß zu Unserer Befriedigung in kurzen ein ansehnlicher Theil der Armée ausmarchiren solle, und daß Sie sich im übrigen, in allen, der Billigkeit nach, wolten willig finden lassen.

Die Sicherheit derer Consiliorum betreffend.

Sleich wie in keinem Reiche eine gute Ordnung zu hoffen ist, wenn nicht kluge Rathschläge vorgenommen, und die Geseze vollzogen werden, also will die Respublic künftig hin, in plenis Ordinibus, solche Geseze constituiren, damit sie durch selbige sich allen Nutzen schaffen, eine gute Ordnung einrichten, und ihre Sicherheit erhalten möge; Als welches auf keine Art zu hoffen ist, wenn dasjenige, was mit allgemeiner Bewilligung, als ein ungezweiffeltes Geseze beschlossen worden, unkräftig bleibet: Wannenhero Wir, nach Anleitung der Billigkeit, der Authoritat, und nach der Observanz der Geseze, darob zu halten versprechen, daß alle Rechte und Constitutiones der Respublic, vornehmlich aber die Constitution de Anno 1690., die Ordnung, wie man auf den Reichs-Tage verfahren soll, betreffend, beobachtet werden.

Tempus ad Resipiscentiam, oder, die annoch gesezte Zeit zur Wiederkehr betreffend.

Sungeacht Unsere Gnade, welche Wir bereits zu vielen mahlen allen außerhalb der Gränze befindlichen Söhnen des Vaterlandes (Civibus Patriæ) angebothen haben, selbige von dem Vorsatz, darinnen sie beharren, noch nicht abzubringen vermocht, so wollen Wir dennoch, aus Väterlicher Liebe, allen denenjenigen, so außer der Gränze seyn, annoch eine Zeit ad resipiscentiam, oder Wiederkehr, bis zu Intimirung derer Confæderations-Gerichte, welche Unsern Gutbefinden überlassen worden, geben, maassen Wir mit Liebe alle mit einander, zu der, durch Gottes Gnade bereits vereinbahrten, und völlig aus ihren Ordinibus bestehens

den Republic zu ziehen trachten; Wir ermahnen aber indessen, alle diejenige, welche sich von dem Körper der Republic abtrennen, ihr Vaterland verlassen, und zu ihrem Nachtheil sich außer denen Gränzen aufhalten, damit sie aus Liebe ihres Vaterlandes, den heilsamen Rath folgen, und nach dem Beyspiel anderer, die das Vaterland lieb haben, ohne weiteren Aufschub, in das selbige zurück kehren, und Unsere Geduld und das Nachsehen der Confoederirten Stände nicht weiter mißbrauchen mögen.

Die Confoederations-Gerichte betreffend.

Sach allgemeinen Schluß der Confoederirten Stände, sollen die Confoederations-Gerichte, bis zum nechstkünftigen Reichs-Tage dauern; Wannhero Wir selbige, nach Maaßgebung der Constitution 1717. erneuern. Selbige aber sollen ergehen wieder alle diejenigen, welche einige Machinationes wieder Unsere Majestät, zu weiterer Verwirrung der Republic, practiciren werden, ferner wieder diejenigen, welche Unruhe anrichten, wieder den Lauff der Rechte Conventicula anstellen, auf selbigen zusammen kommen, daselbst Contributiones beschliessen, neue Taryffen machen, und andere Actus und Verbrechen, welche durch das Recht verboten, vornehmlich aber in der Constitution de Anno 1717. beschrieben sind, zu begehen sich unterstehen werden. Die Determinirung gedachter Gerichte, haben ermeldte Stände Unserer Disposition überlassen. Jedoch soll dadurch andern Gerichten, welche nach ihren Lauff und Gebrauch continuiren sollen, nichts derogiret werden.

Von denen Land- und Grod-Gerichten.

Sie ermahnen die Starosten und Lands und Grod-Officialisten, bey Verlust ihrer Bedienungen, nach der Schärffe der Gesetze, auf eines jeden Instanz, (sub privatione Officiorum, & rigore Legum ad instantiam cujusvis,) daß die Land- und Grod-Gerichte, an denenjenigen Orthen, woselbst sie noch nicht angefangen worden, ohne weiteren Aufschub, in allen Palatinaten, Ländern und Districten, längstens nach Verlauff vierer Wochen, nach der Publication gegenwärtiges Conclufi, angefangen werden. Jedoch, sollen diejenigen, so nach der Gerechtigkeit dürsten, (Sitientes Justitiam) nicht verhindert werden, daß sie, umb bald ihre Sachen zum Stande zu bringen, in dem nechsten Grod ihrer Wojwodschafft, die habende Rechts-Handel ausmachen können; Als welches dahin zu verstehen ist, wann etwan in der Cron ein Grod vacant ist: Jedoch ist nöthig, hergebrachter Gewohnheit nach, daß ihre Relationes in dem Grod, wohin sie eigentlich gehören, vorhero eingeschrieben werden.

Die Commission zu Radom betreffend.

Seil seit dem letzten Reichs-Tage, einige Senatores, welche nach Maafgebung des Gesetzes auf die Commission von Radom designiret worden, abgestorben, andere aber abwesend sind, als muß der Termin zu Haltung der künftigen Commission aufgeschoben werden, umb so viel mehr, weil vor jeho die Cron-Armée entfernet ist, und dahin wird müssen gezogen werden, wohin es die Nothwendigkeit erfodern wird, wenn sie aber erwähnte Commission abwarten sollte, von einander getrennet, und geschwächet werden müste.

Die Amnestie.

Sungeachtet einige Einwohner in denen Wojwodschafften und Districthen, auf ihren gehaltenen Conventiculis, (welche Wir, nach Inhalt derer vorhergehenden Sancitorum, mit allem ihren Effect condemniret haben, und auch anjeho nochmahls condemniren,) sich eydlich dahin verbunden, daß niemanden die Amnestie zugelassen werden, oder er selbige verlangen solle; So lassen Wir doch dergleichen Strengigkeiten von Uns ferne seyn, und gebrauchen gelindere Mittel, damit die Beleidigten nicht so großen Schaden haben, der Unschuldige aber auch vor den Schuldigen nicht leiden dürffe; Und also versprechen Wir, der Comput-Armée, beyderley Richtung, (utriusque Authorem) und beyderley Nation, daß derselben die Amnestie, in denjenigen, was Selbige zu dem unumgänglichen Unterhalt vor Leuthe und Pferde genommen, zu statten kommen solle. Was aber über dies geschehen ist, alles begangene Unrecht, aller zugefügte Schade, die Überfallungen, die Raubereyen, Gewaltthätigkeiten, Mordthaten, angelegte Feuers-Brünste, und andere unerträgliche Aggravationes, ingleichen die Contributiones, welche durch particulare Persohnen, und durch wieder das Recht lauffende Conventicula ausgeschriben, und gewaltsamer Weise erpreßet worden; Alle diese und dergleichen Excesse, welche in denen Königl. und Geistlichen Land-Güthern begangen worden, wie nicht weniger alles dasjenige, was die neue angeworbene Fahnen, welche wieder das Recht errichtet worden, die leichtfertige Hauffen, und ander loses Gefindel verübet, dieses alles gestatten Wir frey zu vindiciren, nach der Vorschrift derer Rechte, und der zu Cracau reallumirten General-Confœderation, wie auch nach Inhalt derer zu Oliwa, und allhier zu Warschau, Krafft ermeldter Confœderation, erfolgten Resultatorum. Da dann einem jedem Beleidigten frey stehen soll, selbige vor dem gehörigen Gerichte, (in Judicio competenti) ohne alle Verzögerung, oder Appellation, zu ahnden, und zu vindiciren; Wannhero Wir die alten Rechte und Constitutiones, die Amnestie betreffend von Ao. 1623. 1634. 1683. 1710. und 1717., in voller Krafft und Würckung, (in pleno vigore & robore) gehalten wissen wollen.

Die Erkenntlichkeit betreffend, welche dem P. Tit. Bischoffen
von Cracau Lipski, und dem Fürsten Wisniowiecki,
Woywoden von Wilda und Groß-Feld-Herrn
von Litthauen, gebühret.

SEilen der in Gott andächtige Bischoff von Cracau, Lipski, welcher sich ums Uns und die Republic wohl verdient gemacht, welcher durch seine Treue und Bessigkeit, die Er Unserer Majest. erwiesen, und durch seine klugen und wichtigen Rathschläge, zu Nutzen des allgemeinen Bestens, sich großen Ruhm erworben, so viel Bemühung und Arbeit, bey Verwaltung der Unter-Canzler-Functiō, (nehmlich von der Zeit an da die Groß-Canzler-Stelle nicht besetzt gewesen) über sich genommen; Nunmehr aber das kleinere Insiegel, zu Folge der Rechte, de incompatibilitatibus, das ist, von Aemtern welche nicht zugleich zusammen verwaltet werden können, abgegeben; Ingleichen, weil der Hochgebohrne Fürst, Michael Wisniowiecki, Woywod von Wilda und Groß-Feld-Herr von Litthauen, das große Insiegel des Groß-Herzogthums Litthauen in Unsere Hände abgeliefert hat, nachdem selbiger durch Unsere Königl. Gewalt, wegen dessen großen Verdienste, und seiner ruhmwürdigen Thaten halber, so er in seinen Vaterlande verrichtet, zum Woywoden von Wilda ernennet worden; Also declariren Wir hiermit, daß Wir beyden Unsere Königl. Gnade, vor ihre wohlgeleistete Dienste, bey sich ereignender Gelegenheit, bezeugen wollen, und versichern dieselbe nicht minder von Seiten derer Stände der Republic aller Danckbarkeit. Den in Gott andächtigen Andream Zaluski, nominirten Bischoff von Lucko aber, als Groß-Canzler, ingleichen den Litthauischen Groß-Canzler Joannem Sapieham, wie nicht weniger den Cron-Unter-Canzler und Starosten von Opoczyn, Joannem Malachowski, als Unsere Siegel-Bewahrer, verbinden Wir durch Unsere Gnade, und durch die Schärffe der Rechte dahin, daß sie auf die Jura Majestatis und andere Rechte, vermöge ihres Ambs, (ex munere Ministeriorum suorum) Krafft ihres abgelegten Eydtes, ein wachsames Auge haben mögen.

Von denen Bestungen Kaminiec, und der Schanze
der Heil. Dreyfaltigkeit.

Die Festung Kaminiec, welche nicht allein der Republic, sondern auch ganz Europa, als eine Vor-Mauer der Christenheit dienet, erfordert, daß vor sie besondere Sorge getragen werde; Wannhero Wir dahin bedacht seyn werden, daß es selbiger an keiner, zu ihrer Erhaltung nöthigen Ammunition fehlen möge, welches eben von der Heil. Dreyfaltigkeit-Schanze zu verstehen ist: Damit nun die Artillerie daselbst, in der allerbesten Ordnung seyn möge, sonderlich da aus erwehnter Schanze die Festung Kaminiec mit Ammunition versehen zu werden pfleget; So

wer-

werden Wir fernertweit davor sorgen, wie Wir dann zu denen in Antecessum aus dem Cron-Schätze assignirten 15000. Pohl. Gulden, noch einmahl so viel, und also zusammen 30000. Pohl. Gulden zu diesem Behuff assigniren: Vor die weitere Continuation der Fortification aber, wollen Wir Sorge tragen.

Von Curland.

Sleich wie Wir der ganzen Republic versprochen, daß Wir sie bey ihren Rechten und Freyheiten erhalten wollen; Also versichern Wir sie auch, daß Wir die Fürstenthümer Curland und Semigallien, juxta Pacta Subjectionis, bey allen ihren Rechten, Privilegien, Freyheiten und Regierungs-Form (juxta formulam Regulamlnis) beschützen und conserviren wollen.

Die Bezahlung der Armée des Groß-Herzogthums Litthauen betreffend.

Seil die Commission, welche das neue Bezahlungs-Reglement vor die Trouppen des Großherzogthums Litthauen reguliren sollen, nicht zum Stande gekommen, so soll die Bezahlung dieser Trouppen, nach Maafgebung der Constitution de Ao. 1717. biß zu anderweiter Einrichtung, auff nechst künftigen Reichs-Tag continuiret werden, jedoch soll der Groschen vor die Quittung, von denen Rauchfangs-Geldern nicht bezahlet werden.

Die Erlaubniß betreffend, welche denenjenigen Persohnen gegeben worden, welche außerhalb der Gränze des Reichs verreisen können.

Sie fügen denenjenigen, welche ehemals auf dem Convocations-Reichs-Tage die Erlaubniß erhalten, zu Beförderung ihrer Gesundheit, außserhalb des Landes zu reisen, annoch Prem. Tit. den Fürsten Michael Wisniowiecki, Woywoden von Wilda und Groß-Feld-Herrn des Groß-Herzogthums Litthauen, ingleichen den Woywoden von Mazovien, Stanislaum Poniatowski, und den Cron-Hoff-Marschall, Franciscnm Bielinski, bey, damit sie, bey gelegener Zeit, ihre Reise antreten können.

Die Obliegenheit derer Feld-Herren betreffend.

Sie obligiren die Feld-Herren beyder Nationen, daß sie nach Maafgebung der Pflicht, die allergenaueste Vorsicht anwenden, damit sowohl in als außserhalb des Landes, (ab intra quam ab extra) die Sicherheit erhalten werde; und committiren ihnen anbey, daß, wo sich etwan an einigen Orthen zusammen rottirtes Loses-Gesinde finden lassen solte, sie selbiges aufheben, gefangen nehmen, und dergleichen Dotten in die Gerichte,

um daselbst abgestraffet zu werden, (pro extendendis poenis super delinquentes) liefern lassen sollen; damit auf diese Art der Friede erhalten, und jeder, sowohl zu Hause, als auf denen Strassen, seine Sicherheit haben möge; Auch sollen sie hierauff Achtung geben, damit sich niemand unterstehe, Leuthe anzuwerben, und ausser der Gränze zuführen. Ubrigens wollen Wir mit denen Feld-Herren, ratione des complekten Standes bey denen Fahnen und Regimentern, und der gehörigen Ordnung bey der Artillerie, ein Reglement machen.

Declaration, welche dem Herrn Boywoden von Kyow, und Groß-Feld-Herrn der Cron-Armée, ingleichen dem Cron-Hoff-Marschall gegeben worden.

Wir wollen die Angelegenheit des Boywodens von Kyow, und Groß-Feld-Herrns der Cron-Armée, Josephi Potocki, die Herrschafft Niemierow betreffend, in' Ansehung seiner grossen Verdienste, welche er, so wohl vor diesen, als iezo, Uns, und der Respublic, sonderlich bey gegenwärtiger unglücklicher Verwirrung, geleistet, um selbige zu baldiger Veruhigung zu bringen, auf dem künfftigen Reichs-Tage promoviren; Wie Wir dann nicht weniger des ehemahligen Groß-Marschalls der Crone, Casimiri Bielinski, Interesse, welches selbigen bereits in denen alten Constitutionibus und Recessen versichert, nunmehr aber, aus danckbahrer Erinnerung, von neuen zuerkandt worden, gleichfalls auf künfftigen Reichs-Tage befördern wollen.

Recommendation, den Fürsten Radziwil, Boywoden von Nowogrod, und seinen Sohn betreffend.

Sleichwie Wir gewohnet sind, eines jeden Meriten, nach ihrer Beschaffenheit, und nach ihren Würden, ex Justitia Distributivâ, zubelohnen; Also versprechen Wir auch, daß Wir die ansehnlichen Dienste des Fürstens und Boywodens von Nowogrod, Nicolai Radziwils, welche der ganzen Respublic bekandt sind, und die er sonderlich, bey der ieszigen Unruhe, derselben, und Uns, zum Nutzen des gemeinen Bestens, erwiesen, mit gebührender Belohnung und weitem Gnaden-Bezeugungen recompensiren wollen: Gleiche Belohnung wollen Wir auch seinem Sohne, Uldarico Radziwil, Stallmeistern des Groß-Herzogthums Litthauen, wiederfahren lassen, und seiner Dienste so derselbe 2. Jahr hindurch mit beständigen Hazard seines Lebens, und seiner Gesundheit, auch mit dem äussersten Ruin seines Vermögens, und seiner Güther, durch aufrichtige und treue Application zu Unserer Maj. und des Gemeinen bestens Nutzen, geleistet, eingedenck seyn; maßen selbige von denen Ständen der Respublic, mit vieler Recommendation, zu wiederholten mahlen, unterstützet worden; Wannhero Wir beyde Personen, vor solche ihre Dienste und erlittenen Verlust,

lust, gehdrig belohnen wollen. Eben dieser Gnade versichern Wir auch den Cammer-Herrn des Groß-Herzogthums Litthauen, Ignacium Zawilza, Erb-Herrn auf Baszly, welche ihm, vor dessen sonderbahre Verdienste, und vor die, bey der Gesandschafft an dem Hoffe zu Petersburg gehabten Fatiguen, angedenhen soll.

Von der Auslösung, oder Gebühr, die denen Deputirten des Groß-Herzogthums Litthauen ausgezahlet werden soll.

Sie erinnern, Krafft gegenwärtiges Consilii, alle Woywodschafften und Districte, an die hergebrachte Gewohnheit, und eingeführtes Statutum, damit die Summen, welche denen Land-Bothen, so zum Reichs-Tage erwehlet und delegiret worden, gebührend, nach Inhalt der alten Statuten, von den Woywodschafften und Districten, hergebrachter Gewohnheit nach, und nach Inhalt derer Geseze (continuando usum, & satisfaciendo Legi) ausgezahlet werden.

Die Haupt-Stadt Cracau betreffend.

Da diese Stadt, so wohl wegen übermäßiger Auflage derer Kopff-Gelder, als auch durch verschiedene andere unglückliche Zufälle, in Abnahme gerathen; Und Wir selbige von weitem Ruin, und fernern Verfall conserviret wissen wollen; Alß obligiren Wir den Cron-Schatz dahin, daß er gedachter Stadt 8000. Pohl. Gulden, zu denen auf ermeldte Stadt gelegten Kopff-Geldern, pro Subsidio, so lange bezahle, bis die Republic auf dem Reichs-Tage ein anders Subsidium vor dieselbe ausgemacht haben wird. Der Rest an 10000. Gulden aber, so von der ausgeworffenen Summa übrig bleibet, soll auf das Stein-Pflaster, und auf Verbesserung derer Stadt-Mauern angewendet werden; Da denn der Stadt-Magistrat selbigen Orths gehalten seyn soll, diesen an Ihn ausgezahlten Rest, einzig und allein gedachter maassen zu employren.

Die Stadt Wilda betreffend.

Nach diesem Orthe, als der Haupt-Stadt des Groß-Herzogthums Litthauen, assigniren Wir gleichfalls, zu Erleichterung und Hülfsgeldern, aus dem Schatze des Groß-Herzogthums Litthauen, jährl. eine Summa von 8000. Pohl. Gulden, bis zu weiterer Disposition der Republic; wegen der großen Belästigungen, so diese Stadt getragen.

Die Städte Lemberg und Petrikow betreffend.

Nicht minder wollen Wir jezt-erwehnte gänzlich ruinirte Städte zu versorgen, und ihnen wieder aufzuhelffen suchen.

Elbingen betreffend.

Sobald dieser Stadt zu Hülffe zu kommen, welche nicht allein vor sich, sondern auch vor das, in frembden Händen stehende Territorium jährl. Contribution zahlet, und dadurch merklichen Schaden leidet, so werden Wir das so genandte Preußl. Remanent diesem Orthe, als einer Stadt besagter Provinz, zu einer Erleichterung der unbilligen Last, so sie träget, zu; Und dieses zwar bis zu Unserer, und der Republic fernertweitem Disposition, wie Wir dann den Cron-Schaz dahin obligiren, daß gedachtes Remanent, nach Inhalt gegenwärtigen Regulaminis, der Stadt Elbing punctualiter ausgezahlet werde.

Von denen Pensionen, welche dem Wohlgebohrnen Puget, dem Geistl. Vincentio, und andern Persohnen gezahlet werden sollen.

Seil durch das Resultatum des Consilii, welches allhier zu Warschau nach dem Reichs-Tage Ao. 1732. gehalten worden, nach dem Tode des Residentens zu Rom, Pugets, desselben Sohne, als dermaligen Supplicanten, eine Summa von 1000. Thlr. Spec. aus dem Cron-Schaze, vor die Obachtnehmung der Angelegenheiten der Republic daselbst, angewiesen worden; Wir aber bey Reassumirung der Cracauischen Confederation, besagten Wohlgebohrnen Puget erwehnte Summam ins künfftige jährl. accordiret haben: Als thun Wir hiermit dem Cron-Hoff-Schaz-Meister, und Administratori des Cron-Schazes Auftrag, daß er ermeldte Summam, von der letztern zu Rom ausgestellten Quittung an, bis zu Unserer fernertweitem Disposition, auszahlen solle; Nechst diesen ordnen Wir an, daß besagter Cron-Hoff-Schaz-Meister 500. Sp. Thlr. dem Geistl., Vincentio, welche ihm gleichfalls durch das Senatus-Consilium assigniret, aber zur Zeit noch nicht bezahlet worden, vergnügen lassen solle. Ingleichen disponiren Wir, daß die hier specificirte Summen als nehml. 1.) 23918. Pohl. fl. 20. gr. dem Unter-Mund-Schencken von Podolien, Makowiecki, welche unterm 7ten Martii 1685. in Warschau dem Rittmeister der Cron-Armée, Andreas Wolodiowski, in dem Cron-Schaze angewiesen worden. 2.) 500. Thlr. curr. dem Cammer-Herrn von Kyow, Trypolski, welche ihm in beyden Schaz-Einnahmen assigniret worden. 3.) 1665. Tynff 20. gr. dem Notario des Grods von Chencin, welche ihm in dem Litthauischen Schaze auf dem Convocations-Reichs-Tage, vermöge des ad latus des Fürsten Primatis Regni gehaltenen Consilii, angewiesen worden, aus gedachter Schaz-Einnahme entrichtet werden, als wohin Wir selbige hiermit weisen.

Die Tartern in der Cron, und in dem Groß-Herzogthum Litthauen betreffend.

Die Tartern, welche in der Cron, und in dem Groß-Herzogthum Litthauen, auf denen Ablichen- und Taffel- oder Königl. Güthern, vermöge derer erhaltenen Privilegien, wohnen, haben, in Ansehung ihrer Treue, welche sie in dem Dienste der Republic erwiesen, als Leuthe Adlichen Standes, durch viele Constitutiones und Senatus-Consilia de Annis 1659. 1662. 1670. 1673. 1674. 1677. 1678. 1726., alle Sicherheit erhalten; Wannhero Wir selbige bey ihren Rechten handhaben, und nicht zugeben wollen, daß selbige mit einigen Aggravationibus, ermeldten Constitutionibus zuwieder, beschweret werden; Wir wollen, daß in denen Woywodschafften, Districten, keine Beschließungen oder Lauda wieder sie formiret, sie aber, so wohl in der Stadt Wilda, als an keinem Orte, von allen was sie verkauffen, nicht mehr als andere Edelleuthe zu zahlen gehalten seyn sollen, maassen Wir sie, als Uns und der Republic getreue Edelleuthe, bey ihren Rechten conserviren wollen.

Von der Litthauischen Post in Brzesc.

Die Litthauische Post in Brzesc, welche von dieser Woywodschafft wohl eingerichtet ist, und auf denen ehemahligen Reichs-Tagen mit behdrigen Unterhalt von denen Zapffen-Geldern bemeldter Stadt versehen worden, ist durch die bisherige calamitose Läufe der Zeiten, in Unordnung gerathen; Damit nun selbige zu voriger Wichtigkeit gelange, so überlassen Wir selbige der Disposition des Cancellers vom Groß-Herzogthum Litthauen, Joanni Sapicha, Erb-Heren auf Kodniow, und geben ihm Vollmacht, daß er einen hierzu geschickten Postmeister einsehe, und von erwehnter Contribution aus der Stadt Brzesc das jährl. ausgeworfene Quantum, laut der ehemem von der Woywodschafft diesfalls gemachten Disposition, hierzu anwende; Da dann diese Summa, wenn sie auf die Assignationes besagten Groß-Cancellers ausgezahlt worden, pro perfoluto in Rechnung angenommen werden soll.

Die ad latus Regium destinirte Residenten betreffend.

Auf das erste Viertel Jahr, so sich vom ersten Decembr. des 1735ten Jahres anfängt, bis an den letzten Februarii 1736., residiren ad latus, oder bleiben an Unserer Seite, der in Gott andächtige Fürst Bischoff von Cracau, der Woywode von Minsk, und der Castellan von Posen, in gleichen der Castellan von Czechow.

Auf das andere Viertel Jahr des 1736ten Jahres, vom 1sten Martii bis auf den letzten Maji besagten Jahres, residiren ad latus, eben derselbe in Gott andächtige Bischoff von Cracau, der Woywode von Liefland, und die Castellane von Sendomir, und von Naklo.

Auf das dritte Viertel Jahr Ao. 1736., vom 1sten Junii bis zum letzten Augusti desselben Jahres, der in GÖtt andächtige Bischoff von Cujavien, der Woywode von Czerniechovien, und die Castellane von Kalisch, und von Rospir.

Auf das vierdte Viertel Jahr im 1736ten Jahre, vom 1sten Septembr. bis zum letzten Novembr. desselben Jahres, bleibt an Unserer Seite eben derselbe in GÖtt andächtige Bischoff von Cujavien, der Castellan von Cracau, ingleichen der Castellan von Woynicz und der Castellan von Biechow.

Auf das fünffte Viertel Jahr, vom 1sten Decembr. des 1736ten Jahres, bis auf den letzten Februarii Ao. 1737. residiren ad latus, der in GÖtt andächtige Bischoff von Posen, der Woywode von Cracau, der Castellan von Gnesen, und Castellan von Bydgost.

Auf das sechste Viertel Jahr, vom 1sten Martii 1737. bis zum letzten Maji selbigen Jahres, bleiben allhier, eben der in GÖtt andächtige Bischoff von Posen, und die Castellane von Posen und Siradien, wie auch der Castellan von Brzezín.

Auf das siebende Viertel Jahr, vom 1sten Junii 1737. bis auf den letzten Augusti desselben Jahres, der in GÖtt andächtige Bischoff von Wilda, die Castellane von Wilda, und von Lenczyc, ingleichen der Castellan von Kruswiz.

Auf das achte Viertel Jahr, vom 1sten Septembr. Ao. 1737. bis auf den letzten Novembr. desselbigen Jahres, eben der in GÖtt andächtige Bischoff von Wilda, der Woywode von Kalisch, und die Castellane von Samogitien, und Oswiecim.

Die Fortsetzung der General-Conföderation bis auf den Reichs-Tag betreffend.

DA Unser und der Republic sehnliches Verlangen, einen erwünschten Ausgang des Reichs-Tages zu sehen, nicht erfüllet worden, so wollen Wir eben dieselbe General-Conföderation, welche in Cracau reallumiret, nunmehr aber wieder erneuert worden, bis auf künftigen Reichs-Tag in ihrer völligen Krafft, (in pleno robore) unter eben demselbigen Marschall, mit eben denselbigen Consiliariis, und Secretario, ingleichen unter eben denenselbigen Marschällen und Residenten, welche in denen Woywodschafften, Ländern und Districten, ad latus nostrum erwöhlet worden, beybehalten. Solches thun Wir in Gegenwart des in GÖtt andächtigen Primatis Regni, da Wir zugleich mit ihm, vor die innerliche Sicherheit sorgen, und durch GÖttlichen Beystand dasjenige glücklich ver-

rich-

richten, was nach denen Umständen vor nothwendig befunden worden. Es geschiehet solches in der Absicht, damit es der Republic nicht an eigenem Rath ermangeln möge, (ne Respublica suis destituatur Consiliis) und aus Ursachen, weil gedachte conföderirte Stände, den außerordentlichen Reichs-Tag, dessen Determinirung und fernere Berufung des Consilii, in Unsern Händen, und in Unserer Gewalt gelassen, damit Wir alles dieses, in Gegenwart derer, als denen anwesenden Senatoren, Staats- und Kriegs-Ministris, (in praesentia Senatus & Ministrorum Pacis & Belli tunc praesentium) nach Erforderung der Zeit, und der Umstände, veranstalten mögen. Wir reassumiren also hiermit alle Sancita und Resultata, welche von der Cracauischen Reassumirung an, ingleichen unter Oliwa und hier in Warschau, Krafft besagter Conföderation, errichtet und beschloffen worden. In dem Wir aber einen sonderlichen égard auf die unaufhörliche Bemühung, Fatiguen, und Verlust des Vermögens des Conföderations-Marschalls, der Consiliarien, und des Conföderations-Secretarii, haben, so recommandiren Wir hierdurch dem Cron-Hoff-Schatz-Meister, Canti Mofzinski, als Administratori des Cron-Schatzes, ingleichen dem Woywoden von Trock, Josepho Oginski, als Administratori des Litthauischen Schatzes, daß sie selbigen die ihnen assignirte Pensiones, und die ihnen auszuzahlen so ofte bereits sind determiniret worden, vor allen andern Assignationen, punctuellement auszahlen. Im übrigen declariren Wir ihnen Unsere weitere Gnade und Danckbarkeit. Ingleichen recommandiren Wir beyden Schatz-Cammern, daß sie das gewöhnliche Tractament, denen Deputirten von der Cron-Armée, und der Armée des Groß-Herzogthums Litthauen, laut dem gemachten Auswurff, entrichten mögen; Nämlich denen Deputirten von der Cron-Armée, 20000. Pohl. Gulden, aus dem Cron-Schatze, und denen Deputirten von der Litthauischen Armée, ebenfalls 20000. Pohl. Gulden aus dem Litthauischen Schatze; Da denn vorbe-sagten Schatz-Administratoribus die ausgezahlte Summen, sowohl als diejenige, welche annoch zu vergnügen sind, in denen Rechnungen pro persoluto angenommen werden sollen.

Ubrigens verbinden Wir den Administratorem des Litthauischen Schatzes dahin, daß er alle, der Armée gehörige und durch die Constitutiones ausgeworfene Summen und Assignationes, völlig bezahlen möge. Damit aber alles dasjenige, was auf jetzigen Consilio, mit allgemeiner Bewilligung, beschloffen worden, desto eher zu jedermanns Wissenschaft und zur Execution kommen möge, so ordnen Wir, Krafft gegenwärtigen Consilii, an, daß solches Conclusum ad Acta gegeben, und davon gedruckte Exemplaria an alle Grod-Cansleyen, mit der Unterschrift und Besiegelung derer Cansler, und zwar mit dem Cron-Insiegel in der Cron, und mit dem Litthauischen Insiegel in dem Groß-Herzogthum Litthauen, besiegelt, verschickt, und publiciret werden solle.

Theodor Potocki, Erzbischoff von Gnesen,
Primas der Cron und des Groß-Herzog-
thums Litthauen.

Johannes Lipski, Bischoff von Cra-
cau, Fürst in Severien.

Christoph Anton Szembek, Bischoff
von Cujavien und Pomerellen.

Stanislaus Hofius, Bischoff von
Pofen.

Christoph Johann Szembek, Bischoff
von Ermland und Sambien, Prä-
sident derer Preussischen Lande,
denen Rechten derer Preuß. Lan-
de ohne Schaden, mpp.

Janus, Fürst *Wisniowiecki*, Castel-
lan von Cracau, Starost von
Krzem.

Theodor Lubomirski, Boywode von
Cracau.

Michael, Fürst *Wisniowiecki*, Boy-
wode von Wilda, Groß-Feld-Herr
des Groß-Herzogthums Litthauen.

Joseph Oginski, Boywode von
Trock.

Michael Casimir Radziwil, Fürst
auf Olita und Nieswicz, Castel-
lan von Trock, Unter-Feld-Herr
des Groß-Herzogthums Litthauen.

Anton Joseph, Graf auf Lubraniec
Dombiski, Boywode von Brzesc
in Cujavien, Starost von Inowla-
dislaw, und Dybow.

J. Potocki, Boywode und General
derer Lande Kyow, Cron-Groß-
Feld-Herr.

August Alexander, Fürst *Czarto-
ryski*, Boywode und General
derer Preussischen Lande.

Michael Potocki, Boywode von
Volhinien.

Stephan Hamiecki, Boywode von
Podolien.

Nicolaus Faustin, Fürst *Radziwil*,
Boywode von Nowogrod.

Joseph, auf Groß-Konczyc Mnis-
zek, Cron-Groß-Marschall.

Paul, Fürst *Sanguszko*, Groß-
Marschall des Groß-Herzog-
thums Litthauen.

Andreas Zaluski, nominirter Bi-
schoff von Lucko, Cron-Groß-
Cansler.

Johann Sapieha, Groß-Cansler des
Groß-Herzogthums Litthauen.

Johann Malachowski, Cron-Unter-
Cansler.

Franciscus Bielinski, Cron-Hoff-
Marschall.

Stanislaus Ciolek Poniatowski,
Woywode von Mazovien.

Adam Chodkiewicz, Woywode von
Brzesc.

Johann Czapski, Woywode von
Cuim, Marschall des Cron: Tri-
bunals zu Lublin; Denen Rech-
ten derer Preussischen Lande ohn-
schädlich.

Jacob Narzyski, Woywode von
Czernichowien.

Johannes Kosciesca Zaba, Woywo-
de von Minsk.

Stecki, Castellan von Kyovien.

Carl Wyzycski, Castellan von Vol-
hinien.

Felician Euleuterius aus Targo-
wisk auf Belzycz, Galenzowski,
Castellan von Lublin, Staroste
von Wowolnik.

B. Niezabitowski, Castellan von
Nowogrod, Staroste von Pro-
poyk und Trabsk.

Johannes, auf Rdoltow Rdoltowski,
Castellan von Witepsk.

Petrus, auf Skrzynna Dunin, Ca-
stellan von Radom, Staroste des
Fürstenthums Zator, Ihro Maj.
der Königin Hoff-Marschall.

Im. Kurdwanowski, Castellan des
Haliczkischen Districts.

Petrus Mionczynski, Castellan von
Chelm.

Casimir Wloftowski, Castellan von
Krzywın.

W. P. Szembek, Castellan von
Oswiecim.

Valerian Luszczewski, Castellan
von Sochaczew.

Anton Lodzia Poninski, derer conföderirten
Stände der Republic General-Marschall.

Johannes Branicki, Cron: Unter-
feld-Herr.

Josaphat Michael Karp, Groß-Se-
cne-

cretarius des Groß-Herzogthums
Litthauen, Cu. Pr. Vln., denen
Rechten der Heil. Römischen Kir-
chen ohnschädlich, mpp.

Ant. Seb. Dembowski, Cron-Referendarius, Staroste von Plocko.

F. K. Moszynski, Cron-Hoff-Schatz-Meister.

Ignatius, Graf aus *Rozycz Zawisza*, Cammer-Herr des Groß-Herzogthums Litthauen, Starost von Minsk, Grod-Staroste von Czeczersk, General-Major.

F. Lubomirski, Cron-Schwertträger.

Uldaricus, Fürst *Radziwil*, Groß-Stall-Meister des Groß-Herzogthums Litthauen, Consiliarius des Osmianischen Districts.

S. B. Godzki, Cron-Rüchel-Meister, Consiliarius der Provinz Klein-Pohlen, und Resident bey Thro Königl. Maj.

Michael Rzewuski, Cron-Borschneider, Erster Obrister von der Armée, Thro Königl. Maj. Consiliarius von denen conföderirten Ständen bey der General-Conföderation.

Johannes Mencinski, Cron-Truchseß, Starost von Wielun, Consiliarius aus der Provinz Groß-Pohlen bey denen conföderirten Ständen, Resident bey Thro Königl. Maj.

Alexander Joseph, Graf *Sulkowski*, Hof-Jäger-Meister des Groß-Herzogthums Litthauen.

Ferdinand Plater, Groß-Jäger-Meister des Groß-Herzogthums Litthauen, Consiliarius aus derselben Provinz.

W. Rzewuski, Cron-Feld-Commissarius.

C. Sapieha, Feld-Commissarius des Groß-Herzogthums Litthauen.

Johannes Rybinski, General von der Cron-Artillerie, Consiliarius aus der Provinz Groß-Pohlen bey denen conföderirten Ständen.

F. Casimir Sapieha, General des Groß-Herzogthums Litthauen, so wohl zur General-Conföderation derer Stände der Republic, als zu gegenwärtigem Resultato gehörrig.

Franciscus Szembek, Cron-Hoff-Jähndrich, Staroste von Brzesc in Cujavien, Consiliarius der General-Conföderation derer Stände der Republic.

Anton, auf *Skrzynna Dunin*, Regent des Groß-Herzogthums Litthauen, Gerichts-Intendant von Witepsk, Staroste von Retow und Zachoran, Consiliarius der General-Conföderation aus der Provinz Litthauen.

Adam, aus *Konar Kolaczkowski*, Cammer-Herr von Kalisch, Conföderations-Marschall derer Woywodschafften Posen und Kalisch; einige veraltete Pensiones ausgenommen.

Andreas Wyssogola Zakrzewski, Unter-Truchseß von Posen, und Grod Notarius daselbst; Den Punct, die alte Pensiones betreffend, ausgenommen.

Procopius Lipski, Schwertträger von Posen, Staroste von Szrem.

Stanislaus Chlapowski, Podczaszc oder Sohn des Mund-Schenkens von Posen.

Anton Felician, aus *Slupow Szembek*, Erster Cammer-Herr der Woywodschafft Cracau, Staroste von Wieliczka, und Bochnia.

Franciscus, aus dem Hause *Dembian Dembinski*, Land-Richter und Conföderations-Consiliarius der Woywodschafft Cracau.

Johannes, aus *Dembian Dembinski*, Mund-Schenke der Woywodschafft Cracau, und Resident bey Thro Königl. Maj. aus besagter Woywodschafft, Thro Königl. Maj. Hoff-Cammer-Herr.

Florianus, aus *Straszew Straszewski*, Schatz-Meister und Marschall der Cracauischen Woywodschafft.

Stanislaus Krempa, auf *Swiencica Swiencicki*, Land-Unter-Richter und Consiliarius der Reconfederation der Woywodschafft Cracau, Grod-Notarius von Sandock.

Marcus Szembeck, Consiliarius aus Klein Pohlen, und Obrister bey Ihro Königl. Maj. Armée.

Josephus, auf *Skrzynna Dunin*, Marschall der Erlauchteten Fürstenthümer Zator und Oswiecim.

Anton Joseph, auf *Skrzynna Dunin*, Mund-Schenke von Zator, Consiliarius derer Fürstenthümer Zator und Oswiecim.

Alexander, Graf auf *Skrzynna Dunin*, Fähndrich von Winnica, Consiliarius aus der Provinz Klein-Pohlen.

Alexander Konopnicki, Consiliarius des Proszowskischen Districts.

Michael Rogowski, Consiliarius derer Fürstenthümer Zator und Oswiecim.

Benedictus Johannes, aus *Rasinow Wolski*, Fähndrich und Erster Obrister der Woywodschafft Wilna, Staroste von Slupsk.

Nicolaus Antonius Petruszewicz, Unter-Woywode, und Schencke der Woywodschafft Wilda.

Joseph Czerwinski, Consiliarius der Woywodschafft Wilda.

Albrecht Fürst Radziwil, Staroste von Rzezyc.

Michael Peszenski, S. P. Erster Obrister des Osmianischen Districts.

Johannes Soroka, Jäger-Meister und Consiliarius des Osmianischen Districts.

Daniel Casimir Szyszka, Truchßes von

von Lida und Vice-Staroste, Einfaße des Lidzkischen Districts.

Michael Antoniewicz Woysin, Staroste von Laburda.

Anton Dufiatski Rudomina, Cammer-Herr von Braclaw.

Felician, auf *Skrzetuszew Wawrzecki*, Schwertträger des Braclawskischen Districts, und Landfaße besagten Districts.

Andreas Godziemba Wardenski, Truchßes von Busk, Staroste von Wisniowiec, Consiliarius der Sandomirschen Woywodschafft.

Anton Odrzywolski, Truchßes von Latyczew, Consiliarius der Sandomirschen Woywodschafft aus dem Pilsenschen District.

Andreas Joseph Taruffa, Land-Notarius und Fähndrich, dermahlen Erster Obrister der Trockischen Woywodschafft, Gerichts-Intendant der Woywodschafft Wilda.

Casimir Valerian Pionkowski, Staroste von Lozdzia, Grod-Notarius der Trockischen Woywodschafft, Mund-Schenke von Grodno.

Casimir Baranowick, General-Major des Groß-Herzogthums Lithauen, Staroste von Koniaw.

M. Franc. Grubicki, General-Major des Grodnischen Districts.

Johann Christoph Biberstein Pili-chowski, Obrist-Lieutenant in Ihro Königl. Maj. Diensten.

Johann Anton Dylowski, Quartier-Meister von Smolensco, Consiliarius der General-Confederation.

Jacob Ignatius Karp, Staroste von Plunigansk, und von Szymiansk.

Martinus, auf *Walewica Walewski*, Mund-Schenke von Petrikow, Confederations-Marschall der Woywodschafft Sieradien.

- Anton Czaykowski, Schaß-Meister von Lenczyc.
- Ignatius Krewski, Fähndrich und Confederations-Marschall des Wielunfchen Districts.
- Boleslaus Gorecki, Obrister in Ihro Königl. Maj. Diensten.
- Thomas, aus Grabia Grabski, Fähndrich der Lenczykischen Wojwodschafft, Ihro Königl. Maj. Hoff-Cammer-Herr, Confiliarius der General-Confederation aus Groß-Pohlen.
- Johannes Odachowski, Unter-Schaß-Meister des Groß-Herzogthums Litthauen, Staroste von Bolock.
- Anton Gorski, Fähndrich von Samoyten und Resident.
- Stanislaus Kalinowski, Staroste von Kobylany.
- Johannes, auf Lochocina Lochocki, Staroste von Krzeczow.
- Jacob, auf Olszowka Zboinski, Cammer-Herr von Dobrzyn, Staroste von Plotelsk.
- Anton Trypolski, Cammer-Herr von Kyovien, Staroste von Trechymirow, Obrister bey der Cron-Armée.
- Franciscus Stecki, Land-Unter-Truchseß und Vice-Grod-Staroste von Owruce.
- Remigianus, auf Grodzimierz Wilga, Schaß-Meister von Kyovien, mpp.
- Martinus Alexander, auf Wieniawa Wieniawski, Land-Fähndrich, Vice-Staroste, und Grod-Richter von Przemysl.
- Nicolaus, auf Wieniawa Wieniawski, Mund-Schencke des Przemyskischen Districts, Staroste von Mogilnik, neulicher Deputirter auf dem Pacifications-Reichstag, Marschall der Neußischen Wojwodschafft aus dem Wyszynskyschen Generalat.
- Christoph Kruszelnicki, Mund-Schencke von Zydaczew.
- Johannes, auf Charszowa Chari-zowski, Staroste von Cieszkow.
- Georgius, auf Wieniawa Wieniawski, Unter-Truchseß des Lembergischen Districts, Staroste von Tarnogora.
- Petrus Franciscus, auf Branice Branicki, Fähndrich des Halickischen Districts, Obrister bey Ihro Königl. Maj. und der Republic Armée, Confiliarius der General-Confederation derer Confederirten Stände.
- Adam Niesiolowski, Fähndrich von Owruce, Staroste von Diamensk, Resident bey Ihro Königl. Maj. aus dem Halickischen District.
- Alexander, auf Fawor Faworski, Schwerdtträger und Notarius des Sanockischen Districts.
- J. Stadnicki, Deputirter der Wojwodschafft Podolien.
- Andreas Makowiecki, Mund-Schencke, Confederations-Marschall, und Deputirter der Podolischen Wojwodschafft.
- W. Fürst Woroniecki, Grod-Richter von Kaminiec.
- Anton Chrzanowski, S.C. Deputirter der Wojwodschafft Podolien.
- Michael Adam Slizien Krewski, Staroste von Wyszicow.
- Felician Ignatius Loyko, Staroste von Zykowicz.
- Adam Michael Poczynski, Staroste von Michnowiec, Major-General des Braclawskischen Districts, Confiliarius der Smolenskischen Wojwodschafft.
- Vladislaus Felski, Obrister einer Petyhorskischen Fahne von des Unter-Feld-Herrn des Groß-Herzogthums Litthauen Commando.

Nicolaus Rolicz Owstany, Obrist:
Lieutenant von einem Regiment
Cavallerie des Unter-Feld-Herrn
im Groß-Herzogthum Litthauen.

Mathias auf Suchodol, Suchodolski,
Fähnrich, und Vice-Grod-Staroste
der Lublinschen Wojwodschafft,
Confiliarius zu der General-
Conföderation aus besagter
Wojwodschafft.

Franciscus Rypinski, Bau-Intendant
von Polock.

Basilius Korsak, Grod-Notarius,
und Staroste.

Casimir Niesiolowski, Starost von
Cyrin, Conföderations-Marschall
der Wojwodschafft Nowogrod,
Ihro Königl. Hoheit des Cron-
Prinzens Husaren-Obrister,
Confiliarius der General-
Conföderation des Groß-Herzogs-
thums Litthauen.

Placidus Michael Wolski, Schatz-
Meister und Rittmeister der No-
wogrodtschen Wojwodschafft, Con-
föderations-Confiliarius der Pro-
vinz Litthauen.

Anton, auf Rdultow Rdultowski,
Grod-Richter der Nowogrodtschen
Wojwodschafft.

Martinus Polubinski, Fähnrich des
Slonimskischen Districts.

Franciscus Brodowski, Schatz-Mei-
ster des Slonimskischen Districts.

*Leo Boguslaus, auf Tulowa Tu-
lowski*, Tribunus Terrestris, und
Grod-Notarius von Wolkowysk.

Stephanus Smogorzewski, Capitaine
in Ihro Königl. Maj. Diensten.

Leo Casimir Szemioth, Land-Nota-
rius von Orszan.

Leo Casimir Mizgier, Rittmeister
des Orszanskischen Districts.

Michael Nieborski, Cammer-Herr
des Ciechanowskischen Districts,
Confiliarius aus der Provinz
Groß-Pohlen, wie auch laut ei-
nem

nem besondern Instrument, von
dem Ciechanowskischen District.

*Mathæus, auf Szymanow Szyma-
nowski*, Staroste von Wyssogrod,
Ihro Königl. Maj. Cammer-
Herr.

Michael Suski, Cron-Cantley-Re-
gent.

Mathæus Kemlada Grabowski,
Fähnrich des Warschauischen
Districts, Resident bey Ihro Kö-
nigl. Maj.; Denen besondern
Rechten des Herzogthums Ma-
lovien, wie auch denen Rechten
derer Preussischen Lande und des
Indigenats ohne Schaden.

Johannes. Graf Cebrowski, Con-
filiarius der General-Conföderation
aus der Provinz Groß-
Pohlen.

Stanislaus, auf Minsk Opacki,
Mund-Schencke von Czersk, und
besagten Districts Confiliarius.

Alexander Kicki, Unter-Richter des
Ciechanowskischen Districts, Con-
filiarius aus der Provinz Groß-
Pohlen.

Anton Radzicki, Land-Richter von
Zakroczym, Confiliarius des be-
sagten Districts.

Matthæus Orlewski, Cron-Vice-
Instigator.

Valentin Luszczewski, Staroste von
Sochaczew.

Joseph Chociszewski, Unter-Truch-
seß von Inowlock, Confiliarius
aus der Provinz Groß-Pohlen.

*Joseph, auf Jurek Siwonz Kur-
kowski*, Mund-Schencke von So-
chaczew.

Stephanus Tarkowski, Brücken-
Intendant von Brzesc in Lit-
thauen.

Florian Grabowski, Gerichts-
Intendant der Wojwodschafft Brzesc,
und Resident bey Ihro Königl.
Maj.

Michael Stanislaus Orzeszko, Mar-
schall des Pinskiſchen Districts.

M. Ignatius, auf *Furſa Zyrkiewicz*,
Quartier-Meiſter des Mscislaw-
skiſchen Districts.

Gregorius Caſimir Aurylowicz, Jä-
ger-Meiſter der Boywodſchaft
Mscislaw.

Paulus Joachim Jarofiński, Cam-
mer-Herr von Braclaw.

Michael Johann Kaletinski, Fähnd-
rich von Braclaw.

Anton Korzeniewski, Jäger-Meiſter
von Braclaw.

Franciscus Janwicz, Obrifter in
Ihro Königl. Maj. Dienſten,
Conſiliarius der Braclawskiſchen
Boywodſchaft.

Laurentius Pynch, Ihro Königl.
Maj. Cammer-Herr, Conſiliarius
der Provinz Groß-Pohlen.

Michael Rexin, Obrifter in Ihro
Königl. Maj. Dienſten.

Joſeph Michael Rogala Iwanowski,
Reſident bey Ihro Königl. Maj.
und Conſiliarius der Boywod-
ſchaft Minsk.

Gervafius Oskierko, Gerichts-
Staroſt des Mozyrskiſchen Districts.

Joſeph Wolbek, Staroſte von Doſta-
tack.

Michael Daniel Kielczewski, Tri-
bunus terreſtris, und Grod-
Notarius des Rzeczyckiſchen Di-
stricts.

Caspar Antonius Klunkowski, Mund-
Schenke von Zytomir aus dem
Rzeczyckiſchen District.

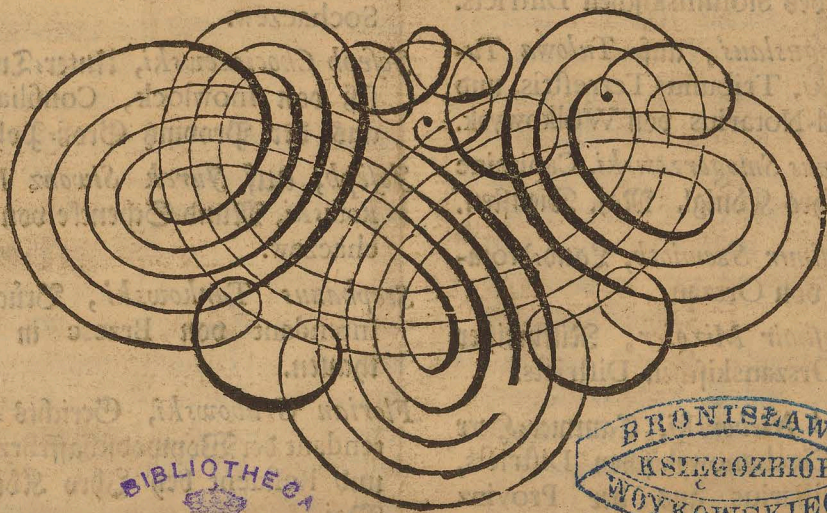
Johannes Hilſen, Staroſte von Ma-
rynkaw.

Adam Nieſiolowski Mitowski, Sta-
roſt aus dem Herzogthum Lieſ-
land, Reſidens ad latus Regium.

Alexander Woyna Oranski, Cam-
mer-Herr von Czernichovien.

Joſeph Woyna Oranski, Truchſeß
von Nowograd.


Johannes Frezer, Burg-Gräf zu
Cracau, Conſiliarius der Provinz Klein-
Pohlen, und Secretarius der Conſederirten
Republic, mpp.



BIBLIOTHECA
VNIV. AGELL.
GRACOVENSIS

BRONISZAWA
KSIĘGOZBIÓR
WOYKOWSKIEGO

ki,
aj.
ds
a-
ts.
a-
i-
o-
i-
ds
m
a-
a-
fs
m.
ns
es
u
na
en

Biblioteka Jagiellońska

stdr0026376

